



Abfallreglement

der

Gemeinde Herznach

gültig ab 01. Januar 1992

Revision 2004 (gültig ab 01.01.2005)

Revision 2006 (gültig ab 01.01.2007)

Revision 2009 (gültig ab 01.01.2010)

Revision 2012 (gültig ab 01.01.2013)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Grundsatz	4
§ 2 Geltungsbereich	4
§ 3 Organisation	4
§ 4 Unterstützung	4
§ 5 Kontrolle	4
§ 6 Benützungspflicht	4
§ 7 Öffentliche Abfallkörbe	5
§ 8 Verunreinigung öffentlichen Bodens	5
§ 9 Verbrennen	5
§ 10 Abfallzerkleinerer	5
§ 11 Kompostierung	5
II. Kehrichtabfahren	5
§ 12 Bediente Strassen	5
§ 13 Umfang	5
§ 14 Organisation	6
§ 15 Bereitstellungsart	6
§ 16 Container	6
§ 17 Sperrgut	6
§ 18 Grünabfuhr	6
§ 19 Papier	7
§ 20 Kleider	7
III. Sammelstellen	7
a) kommunale Sammelstellen	7
§ 21 Arten	7
§ 22 Altglas	7
§ 23 Steine und Bauschutt	7
§ 24 Metalle	7
§ 25 Weissblech	7
§ 26 Aluminium	7
§ 27 Altöle	8
b) übrige Sammelstellen	8
§ 28 Tierkörper	8
§ 29 Giftige Abfallstoffe	8
§ 30 Andere Abfälle	8
IV. Finanzierung	8
§ 31 Allgemeines	8
§ 32 Bemessungsgrundlagen	9
§ 33 Gebührenbezug	9
§ 34 Tarifierung	9



V. Schlussbestimmungen	9
§ 35 Vollzug	9
§ 36 Haftung	9
§ 37 Rechtsmittel	10
§ 38 Rechtsschutz	10
§ 39 Strafbestimmungen	10
§ 40 Inkrafttreten	10
Anhang: Gebührentarif	11



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

Dieses Reglement soll die Verminderung der Abfälle und/oder deren Wiederverwendung fördern, vorab durch getrennte Entsorgung. Es bezweckt eine einwandfreie und umweltschonende Abfallverwertung, -unschädlichmachung und -beseitigung.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Sämtliche auf Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglements zu entsorgen.

²Siedlungsabfälle sind Haushaltsabfälle (Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle) und gleichartige Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Büroabfälle, Verpackungen, Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe).

³Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifischer Abfälle aus Gewerbe und Industrie, obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

§ 3 Organisation

¹Die Abfallentsorgung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

²Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt der Gemeindeverwaltung. Diese wirkt als Auskunftsstelle für die Bevölkerung.

³Der Gemeinderat kann das Abführen und Beseitigen des Abfalls ganz oder teilweise Dritten übertragen.

§ 4 Unterstützung

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen.

§ 5 Kontrolle

¹Die nach § 3 Abs. 2 mit dem Vollzug dieses Reglements betraute Amtsstelle oder Person kontrolliert namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.

²Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7.10.1983.

§ 6 Benützungspflicht

¹Im Rahmen dieses Reglements müssen Abfälle dem Sammel- und Beseitigungsdienst der Gemeinde oder dem von ihr beauftragten Privaten übergeben werden.

²Ausgenommen ist das private Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

³Der Gemeinderat kann Industrie- und Gewerbebetrieben für die Entsorgung von Siedlungsabfällen gemäss § 2 bzw. § 13 die direkte Anlieferung in die Kehrichtentsorgungsanlage nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.



§ 7 Öffentliche Abfallkörbe

¹ Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen und Haltestellen.

² Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

§ 8 Verunreinigung des öffentlichen Bodens

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen in der freien Natur ist verboten.

§ 9 Verbrennen von Abfällen

¹Wiederverwertbare Abfälle sollten nicht verbrannt werden.

²Ist das Verbrennen von Papier-, unbehandelten Holz-, Garten- und Ernteabfällen (getrocknet) unvermeidlich, darf keine Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Rauch, Gerüche, Feuergefahr sowie andere lästige Immissionen entstehen.

§ 10 Abfallzerkleinerer

Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist untersagt.

§ 11 Kompostierung

¹Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind möglichst privat zu kompostieren.

²Zur Unterstützung der Eigenkompostierung kann der Gemeinderat einen Häckseldienst organisieren und/oder Grüngutsammelstellen einrichten.

³Die Gemeinde kann Quartierkompostieranlagen unterstützen.

II. Kehrichtabfahren

§ 12 Bediente Strassen

¹Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

²Die Fahrtroute des Kehrichtfahrzeugs wird durch den Gemeinderat nach Absprache mit dem Unternehmer festgelegt.

³Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:

- a. Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze,
- b. Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer befahren werden können,
- c. Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort bestimmt hat.

§ 13 Umfang

¹Der Kehrichtabfuhr sind unter Vorbehalt von Absatz 2 folgende Abfallarten zu übertragen:

- a. Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht),
- b. dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben,
- c. Kleinsperrgut (vgl. § 15, Abs. 3).

²Von der Abfuhr ausgeschlossen sind:



- a. Abfälle, für welche Separatabfahren oder Sammelstellen bestehen, insbesondere Sonderabfälle nach § 29 + 30,
- b. gewerbliche und Industrieabfälle, soweit sie nicht dem Hauskehricht gleichgestellt sind (vgl. § 2 Abs. 3),
- c. flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle,
- d. Aushubmaterial, Mist, Steine,
- e. Pneus,
- f. alle übrigen Abfälle und Rückstände, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallbeseitigungsanlagen entsorgt werden können.

§ 14 Organisation

Die Kehrichtabfuhr findet in der Regel 1 x wöchentlich statt, auf den Höfen in der Regel 2 x pro Monat.

§ 15 Bereitstellungsart

¹Die Abfälle sind in fest verschnürten Säcken von ca. 35, 60 oder 110 Litern Inhalt und höchstens 25 kg Gewicht bereitzustellen. Sie müssen mit einer der Sackgrösse entsprechenden Gebührenmarke (Kleber) der Gemeinde deutlich gekennzeichnet sein. Bezüglich der von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossenen Abfallarten wird auf § 13 Abs. 2 verwiesen.

²Presswürfel sind nicht zugelassen.

³Kleinsperrgut bis höchstens 1,40 m Länge, 60 cm Durchmesser und höchstens 25 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Kleinsperrgut-Gebührenmarke der Gemeinde, bereitzustellen. Verletzungsgefahren sind zu vermeiden.

⁴Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Verkehrsbehinderungen vermieden werden.

⁵Für Container und grössere Ansammlungen kann der Gemeinderat den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile.

⁶Das Abfuhrgut darf frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.

§ 16 Container

¹Die mit gültigen Gebührenmarken der Gemeinde versehene Kehrichtsäcke können auch in Normcontainern bereitgestellt werden. Bei Mehrfamilienhäusern ab 8 Wohnungen müssen diese Säcke in Normcontainern bereitgestellt werden.

²Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall an Siedlungsabfall sind verpflichtet, die Abfälle in Containern, versehen mit einer Gebührenplombe, bereitzustellen. Die Container sind an der Frontseite gut leserlich mit dem Firmennamen und der Hausnummer zu beschriften.

§ 17 Sperrgut

Die Gemeinde organisiert bei Bedarf Spezial-Sperrgutabfahren. Die Daten dieser Abfahren werden rechtzeitig bekannt gegeben. Sperrgüter können bei jeder regulären Abfuhr (wöchentlich) mitgegeben werden.

§ 18 Grünabfuhr

Der Gemeinderat kann geeignete Grüngutsammelstellen für Gartenabfälle, Äste, Sträucher und dgl. einrichten bzw. private Anbieter mit der Grüngutentsorgung beauftragen.



§ 19 Papier

Alle Papiermaterialien werden mindestens 2 x jährlich separat gesammelt.

§ 20 Kleider

Gut erhaltene Kleider sollen den offiziellen Kleidersammlungen mitgegeben werden.

III. Sammelstellen

a) kommunale Sammelstellen

§ 21 Arten

¹Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden:

- a. Altglas
- b. Steine und Bauschutt
- c. Metalle / Weissblech / Aluminium
- d. Altöle

²Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

³Die Benützung der Sammelstellen kann vom Gemeinderat zeitlich eingeschränkt werden.

⁴Die Sammelstellen dürfen nur von Montag bis Samstag, jeweils 07.00 bis 20.00 Uhr benützt werden.

§ 22 Altglas

¹Altglas ist nicht nach Farben zu sammeln

²Metall-, Porzellan- und Plastikverschlüsse, Blechdeckel, Gummiteile usw. sind zu entfernen.

³Altglas darf nur in gereinigtem Zustand in den Containern deponiert werden.

§ 23 Steine und Bauschutt

¹Steine, Geschirr, Keramik und nicht brennbarer Bauschutt wie Ziegelsteine, Betonbruchstücke, Aushub usw. dürfen an der vom Gemeinderat bezeichneten Stelle deponiert werden.

²Kleine Mengen von brennbarem Bauschutt sind der Kehrichtabfuhr zu übergeben. Grössere Mengen fallen unter § 2 Abs. 3.

§ 24 Metalle

¹Es können alle rein metallischen Gegenstände an der entsprechenden Sammelstelle entsorgt werden.

²Metalle dürfen nicht der regulären Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.

³Kühlgeräte aller Art dürfen nicht deponiert werden (siehe § 30 Abs. 3).

§ 25 Weissblech

¹Büchsen aus Weissblech sind in den dafür vorgesehenen Container zu geben.

²Sie sind vorher zu reinigen und zusammenzudrücken.

§ 26 Aluminium

¹Gereinigte und von Teilen aus fremden Materialien (Griffe, Deckel usw.) befreite Aluminiumabfälle (nicht magnetisch) sind in den speziellen Container zu geben.



²Beschichtete Gegenstände werden nicht angenommen. Diese sind der ordentlichen Kehrrichtabfuhr zu übergeben.

§ 27 Altöle

Kleinere Mengen von Altölen (bis max. 10 Liter) sind getrennt nach Motorenöl und Speiseöl in die dafür zur Verfügung stehenden Behälter einzufüllen bzw. an der vom Gemeinderat bezeichneten Sammelstelle abzugeben.

b) übrige Sammelstellen

§ 28 Tierkörper

Nichtgewerbliche, private Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der Kadaversammelstelle abzuliefern.

§ 29 giftige Abfallstoffe

¹Sonderabfälle wie Pestizidrückstände, Farben und Lackreste, Lösungsmittel, Verdüner, alte Medikamente und andere Abfallgifte sind den Verkaufsstellen zurückzugeben oder der regionalen Giftsammelstelle in der Kläranlage Frick zuzuführen. Die Verkaufsstellen sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, Abfälle aus ihren Verkaufsprodukten zurückzunehmen.

²Die Rückgabe bzw. Abgabe an der Sammelstelle muss in Flaschen oder Kanistern erfolgen. Diese sind entsprechend dem Inhalt zu beschriften.

§ 30 andere Abfälle

¹Andere Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen, sind den Sonderabfällen gemäss § 29 Abs. 1 gleichgestellt.

²Verbrauchte Pneus, Batterien, Entladungslampen (Neonröhren + Energiesparlampen), Haushaltgeräte usw. sind den Verkaufsstellen zurückzugeben.

³Kühlgeräte aller Art müssen einer spezialisierten Firma zur umweltgerechten Entsorgung abgegeben oder der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Sie dürfen keinesfalls an der Metallsammelstelle der Gemeinde deponiert werden.

IV. Finanzierung

§ 31 Allgemeines

¹Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt der Sammeldienste, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen sowie deren Amortisation vollumfänglich decken.



²Die Kosten für die Anschaffung von Containern und die Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferung in Entsorgungsanlagen, Öl- und Benzinabscheiderleerung sowie Sonderabfallentsorgung ausser über die Sammelstelle oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallinhaber.

§ 32 Bemessungsgrundlagen

¹ Für die Kosten der Kehricht- und Sperrgutbeseitigung (Transport, Verbrennung, etc.) sind Gebühren nach dem Verursacherprinzip und für die restlichen Kosten der Abfallbeseitigung (Infrastruktur, öffentliche Sammelstellen etc.) sind Grundgebühren nach dem Pauschalprinzip zu entrichten.

² Die Grundgebühr ist von jeder Haushaltung sowie den Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben zu entrichten. Die Grundgebühr gemäss Anhang ist für das ganze Jahr von Haushalten und Betrieben geschuldet, die am 30. Juni des Rechnungsjahres Wohnsitz bzw. Betriebsstandort in der Gemeinde haben.

³ Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe, welche eine Einheit mit einem Haushalt bilden und durch ihre Betriebstätigkeit nachweislich keinen zusätzlichen Abfall verursachen, können auf Antrag vom Gemeinderat von der Grundgebühr gemäss Abs. 2 befreit werden.

§ 33 Gebührenbezug

¹ Der Gebührenbezug erfolgt mittels Gebührenmarken (Klebmarken) und Containerplomben.

² Marken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

³ Der Gebührenbezug der Grundgebühren erfolgt mit der Rechnungsstellung an die gebührenpflichtigen Haushalte und Betriebe. Eine Verlegung des Wohnsitzes bzw. des Betriebsstandortes vor oder nach dem 30. Juni hat für das laufende Jahr weder eine Teilrechnung noch eine Rückerstattung zur Folge

§ 34 Tarifierung

Der Gemeinderat ist bevollmächtigt, die Gebührentarife gemäss Anhang unter Einhaltung von § 31 Abs. 1 periodisch anzupassen.

V. Schlussbestimmungen

§ 35 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat.

§ 36 Haftung

Treten durch unsachgemässe Ablieferung gefährlicher Abfälle Schäden an Abfuhrfahrzeugen oder an der Kehrichtentsorgungsanlage auf, oder ereignen sich hierdurch Unfälle, so wird der Verursacher dafür behaftet. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.



§ 37 Rechtsmittel

Die Gemeindeorgane sind ausdrücklich befugt, zwecks Kontrolle Abfallbehältnisse zu öffnen und deren Inhalt zu überprüfen.

§ 38 Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau angefochten werden.

§ 39 Strafbestimmungen

¹Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements werden gemäss § 38 in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978 mit Busse bis zu Fr. 2'000.00 geahndet.

²Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

§ 40 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt werden alle bisherigen Regelungen aufgehoben.

³ Die Änderungen vom 26. November 2004 treten per 1. Januar 2005 in Kraft (§§ 32 und 33).

⁴ Die Änderungen vom 24. November 2006 treten per 1. Januar 2009 in Kraft (§§ 11 und 18).

⁵ Die Änderungen vom 27. November 2009 treten per 1. Januar 2010 in Kraft (§ 32 Abs. 2 und 3).

⁶ Die Änderungen vom 23. November 2012 treten per 1. Januar 2013 in Kraft (§ 32 Abs. 2, § 34, § 38 und § 39 Abs. 1).

Beschlüsse Einwohnergemeindeversammlungen:

- Reglement von der Einwohnergemeindeversammlung vom 28. Juni 1991 beschlossen;
- Änderung des Reglements (§§ 32 und 33) an der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2004 beschlossen;
- Änderung des Reglements (§§ 11 und 18) an der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. November 2006 beschlossen;
- Änderung des Reglements (§ 32 Abs. 2 und 3) an der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. November 2009 beschlossen und am 5. Januar 2010 in Rechtskraft erwachsen;
- Änderung des Reglements (§ 32 Abs. 2, § 34, § 38, § 39 Abs. 1 und Anhang) an der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. November 2012 beschlossen und am x. Januar 2013 in Rechtskraft erwachsen.

GEMEINDERAT HERZNACH

Esther Hauri
Gemeindeammann

Harry Wilhelm
Gemeindeschreiber



Anhang zum Abfallreglement

Gebührentarif (Stand 1.1.2013)	Preis pro Einheit in CHF inkl. MWSt
a) Gebührenmarke für Säcke	
zu ca. 17 Liter	1.20 ¹⁾
zu ca. 35 Liter	2.40
zu ca. 60 Liter	4.00
zu ca. 110 Liter	7.00 ²⁾
b) Kleinsperrgut (140 x 60 cm / 25 Kg)	7.00 ²⁾
c) Sperrgüter pro Stück	10.00
d) Containerplomben für 1 Leerung zu 600 / 800 l	50.00
e) Grundgebühr pro Haushalt / Gewerbe-, Dienstleistungs-, Industriebetrieb pro Jahr	30.00

1) 1/2 der 35-Liter-Marke

2) gleiche Marke

